

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2008.00402 vom 14. August 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-08-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2008.00402](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2008.00402)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2008.00402 du 14 août 2008

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2008.00402 del 14 agosto 2008

## Erwägungen

### E. 4

4.1. Es bleiben die Gesuche der Beschwerdeführerin vom 21. April 2008 um Gewährleistung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung (Urk. 1 S. 2) zu prüfen.

4.2. Gemäss Art. 61 lit. f Satz 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, hat das kantonale Recht der vor dem kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde führenden Personen einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand einzuräumen, wo die Verhältnisse es rechtfertigen. Dementsprechend sieht § 16 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich vor, dass einer Partei auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt wird, wenn sie nicht in der Lage ist, den Prozess selber zu führen, ihr die nötigen Mittel fehlen und der Prozess nicht als aussichtslos erscheint. Darüber hinaus gewährleistet Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung im Sinne einer Mindestgarantie jeder Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

4.3. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, wird der Beschwerde führenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten (BGE 124 I 304 E. 2c S. 307) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 135 Erw. 2.3.1, 128 I 235 Erw. 2.5.3, 125 II 275 Erw. 4b, 124 I 306 Erw. 2c).

4.4. In Berücksichtigung des Umstandes, dass - wie vorstehend in Erw. 2.3 dargelegt - der krankensicherungsrechtliche Entscheid des hiesigen Gerichts vom 19. Januar 2006 (Urk 7/33/1-15) nicht geeignet war, in Bezug auf das invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren betreffend die Invaliditätsbemessung einen Revisionsgrund darzustellen, erscheinen in Bezug auf das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 6. April 2006 um prozessuale Revision des

Einspracheentscheid vom 13. Dezember 2005 die Gewinnaussichten beträchtlich geringer als die Verlustgefahren. Folglich ist das Revisionsgesuch vom 6. April 2006 als aussichtslos zu bezeichnen, weshalb die Gesuche vom 21. April 2008 um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung (Urk. 1 S. 2) wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen sind. Unter diesen Umständen braucht nicht geprüft zu werden, ob die Beschwerdeführerin die für den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege auch vorausgesetzte Bedürftigkeit erfüllte.

Das Gericht beschliesst:

Die Gesuche um unentgeltliche Rechtsvertretung und um unentgeltliche Prozessführung vom 21. April 2008 werden abgewiesen.

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Rechtsanwalt Daniel Ehrenzeller

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.